

Britische Botschaft Berlin



# LEBEN UND ARBEITEN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

**Stand: August 2009**

Die folgenden Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt worden. Die britische Botschaft kann jedoch nicht für Irrtümer oder Änderungen, die seither eingetreten sind, verantwortlich gemacht werden.

1. **EINFÜHRUNG**
2. **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
3. **ARBEITSSUCHE**
4. **EINREISE- UND MELDEPAPIERE**
5. **GESUNDHEITSWESEN**
6. **SOZIALVERSICHERUNG**
7. **STEUERN**
8. **ARBEITEN**
9. **WOHNEN & LEBENSHALTUNGSKOSTEN**
10. **BILDUNG**
11. **ANERKENNUNG VON QUALIFIKATIONEN**
12. **KULTUR & TOURISMUS**
13. **RECHTSFRAGEN**

## 1. EINFÜHRUNG

Die Informationen in dieser Broschüre gelten für Staatsangehörige aus Ländern der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR, d.h. Island und Norwegen) und der Schweiz, die im Vereinigten Königreich (VK) arbeiten möchten. Diese Staatsangehörigen (mit Ausnahme einiger der neuen EU Mitgliedsstaaten) benötigen keine Einreise-, Aufenthalt- oder Arbeitsgenehmigung für Großbritannien.

Wenn Sie dagegen nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz kommen, benötigen Sie wahrscheinlich eine Arbeitserlaubnis, und auch die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen können anders sein.

Zur Beantragung eines Visums wenden sich Bürger in Deutschland, die nicht aus dem EU- bzw. EWR-Raum stammen, bitte an den WorldBridge Service (ein Geschäftszweig des Unternehmens CSC), der als Dienstleistungspartner des Britischen Generalkonsulats alle Visumanträge in Deutschland abwickelt. Einen Gesprächstermin vereinbaren Sie online unter:

<http://www.visainfoservices.com/>

Sie können sich auch direkt an die Einwanderungsagentur (*Border Agency*) des britischen Innenministeriums (*Home Office*) wenden:

UK Border Agency  
Lunar House  
40, Wellesley Road  
Croydon  
CR9 2BY

**Telefon:** 0044 (0)870 606 7766

**Internet:** <http://www.bia.homeoffice.gov.uk/>

Die Stelle **Work Permits (UK)** beim *Home Office* ist für die Vergabe von Arbeitserlaubnissen zuständig. Sie erreichen *Work Permits (UK)* im Internet unter der Adresse <http://www.ukba.homeoffice.gov.uk/workingintheuk/>

### **Sonderregelungen für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedsländern**

Im Gegensatz zu Deutschland hat sich die britische Regierung entschlossen, Staatsangehörigen aus den zehn neuen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar mit dem EU Beitritt am 1. Mai den freien Zugang auf den britischen Arbeitsmarkt zu gewähren. Dabei gilt jedoch für Staatsangehörige aus acht der zehn neuen Mitgliedsstaaten vorerst die Pflicht, sich beim **Worker Registration Scheme** registrieren lassen, wenn sie in Großbritannien arbeiten möchten. Bei den betroffenen Staaten handelt es sich um Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakei, Slowenien, Litauen, Estland und Lettland. Staatsangehörige der neuen Mitgliedsstaaten Zypern und Malta sind von dieser Registrierungspflicht ausgenommen. Staatsangehörige, die sich in Großbritannien

aufhalten und nicht bereit oder in der Lage sind zu arbeiten, erhalten kein Anrecht auf Sozialleistungen. Nach zwölf Monaten erhalten registrierte Staatsangehörige aus den acht Mitgliedsstaaten eine volle Aufenthaltsgenehmigung für EU Bürger.

Nähere Informationen und Bewerbungsunterlagen für das *Worker Registration Scheme* gibt es unter der folgenden Adresse:

**Work Permits WRS**  
**PO Box 492**  
**Durham**  
**DH99 1WU**

oder

**UK Border Agency**  
**Work Permits WRS**  
**Millburngate House**  
**Durham**  
**DH99 1SA.**

**Website:** <http://www.ukba.homeoffice.gov.uk/workingintheuk/eea/wrs/workers/>

## 2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist Vollmitglied der Europäischen Union (EU). Es besteht aus den Landesteilen England, Schottland, Wales und Nordirland. Amtssprache ist Englisch, aber in Wales wird daneben auch noch Walisisch gesprochen, im schottischen Hochland, auf den schottischen Inseln und in Nordirland teilweise auch Gälisch. **Englisch in Wort und Schrift zu beherrschen ist für die meisten Arbeitsplätze unerlässlich.**

Ebenso wie in den meisten anderen Industrieländern befindet sich die Wirtschaft auch in Großbritannien seit längerer Zeit in einer Phase des Wandels. Die Beschäftigungsstrukturen ändern sich mit der Zunahme von Zeitarbeit, halbselbständigen Tätigkeiten und Angestelltenverhältnissen und der Zahl der Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Die größten Beschäftigungsmöglichkeiten bieten der Bereich der öffentlichen Dienstleistungen (etwa das Gesundheits- und Bildungswesen) und der Freizeitsektor, das Vertriebswesen, das Banken- und Versicherungsgewerbe sowie der Bereich der Informations- und Kommunikationsindustrie.

**Währung:** Die Währungseinheit ist das Pfund Sterling (£).  
Ein Pfund hat 100 Pence (p).

**Banknoten:** £50, £20, £10, £5, (£1 von schottischen Banken).

**Münzen:** £2, £1, 50p, 20p, 10p, 5p, 2p, 1p.

**Längenmaße, Hohlmaße, Gewichte:**

1 inch	=	2,54 cm
1 foot	=	30,48 cm
1 yard	=	91,44 cm
1 mile	=	1,6 km
1 pint	=	0,57 Liter
1 gallon	=	4,55 Liter
1 ounce (oz)	=	28,35 g
1 pound (lb)	=	450 g
1 stone	=	6,35 kg
1 ton	=	1.016 kg

**Elektrogeräte:** In Großbritannien sind **dreipolige Stecker** üblich, daher benötigen Sie für alle Elektrogeräte mit zweipoligem Stecker einen **Adapter**.

**Straßenverkehr:** Im Gegensatz zum europäischen Festland herrscht in Großbritannien **Linksverkehr**.

**Notruf:** Die Notrufnummer für Polizei, Feuerwehr und Krankenwagen ist **999**. Diese Anrufe sind kostenlos. Auch die Küstenwache ist kostenlos unter **999** zu erreichen.

### 3. ARBEITSSUCHE

Die Gesetzgebung der Europäischen Kommission in bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gibt Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz das Recht, in Großbritannien zu leben und zu arbeiten, ohne eine Arbeitserlaubnis zu benötigen.

Eine Arbeitserlaubnis ist jedoch für die Isle of Man und für die Kanalinseln erforderlich. Genauere Auskünfte erteilen die folgenden Ansprechpartner:

**Isle of Man**

**Overseas Labour Section  
Employment Services  
Department of Trade and Industry  
Hamilton House  
Peel Road  
Douglas  
Isle of Man  
IM1 5EP**

Tel.: 0044 1624 682393

E-mail: [WorkPermit.DTI@gov.im](mailto:WorkPermit.DTI@gov.im)

Website: [www.gov.im/dti/employmentrights/workpermits.xml](http://www.gov.im/dti/employmentrights/workpermits.xml)

### Jersey

Head of Service  
Customs and Immigration Service  
Maritime House  
La Route du Port Elizabeth  
St Helier  
Jersey  
JE1 1JD

Tel.: 0044 1534 833833

Fax: 0044 1534 833834

E-mail: [immigration@gov.je](mailto:immigration@gov.je)

Website: <http://www.immigration.gov.je>

### Und für alle anderen Kanalinseln

Chief Immigration Officer  
Immigration and Nationality Department  
White Rock  
New Jetty  
St Peter Port  
Guernsey  
GY1 2LL

Tel.: 0044 1481 741420

Fax: 0044 1481 723442

E-mail: [enquiries@nationality.gov.gg](mailto:enquiries@nationality.gov.gg)

Internet: <http://www.gov.gg>

### Das EURES-Netz

**(European Employment Services = Europäische Arbeitsvermittlung)**

Wenn Sie Staatsangehöriger der EU bzw. des EWR sind, bekommen Sie bei den Arbeitsämtern Ihres Heimatlandes Informationen über freie Stellen in Großbritannien, die über das EURES-Netz ausgeschrieben werden. Das Netz wird von den Arbeitsämtern aller EU- und EWR-Länder partnerschaftlich betrieben, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu fördern. Das computergestützte EURES-System ermöglicht eine netzweite Ausschreibung freier Stellen und liefert den Nutzern aktuelle Informationen über Lebens- und Arbeitsbedingungen in jedem der EU- und EWR-Staaten.

Im gesamten Gebiet von EU und EWR gibt es ca. 500 speziell ausgebildete Kräfte, die das EURES-System betreuen. Sie heißen "Euroberater", befassen sich insbesondere mit praktischen Fragen der Beschäftigung in den einzelnen Mitgliedstaaten und bieten auch Informationen über die landestypische Gestaltung eines Lebenslaufes oder eines Bewerbungsschreibens an. Mit den Euroberatern können Sie über Ihr örtliches Arbeitsamt Kontakt aufnehmen. Sie können sich auch im Internet genauer über [EURES](#) informieren.

## Jobcentres

In Großbritannien unterhält *Jobcentre Plus* (die britische Arbeitsvermittlung, vergleichbar mit der deutschen Bundesagentur für Arbeit) ein landesweites Netz von *Jobcentres*, die kombinierte Arbeits- und Sozialämter sind und an die sich Arbeitssuchende wenden können. Die Mitarbeiter der *Jobcentres* helfen Ihnen, vor Ort oder auch landesweit Arbeit zu finden. Um die nächstgelegene Vermittlungsstelle ausfindig zu machen, schauen Sie im britischen Telefonbuch unter *Jobcentre* oder *Department for Work and Pensions* (DWP = Ministerium für Arbeit und Renten) nach oder suchen im Internet nach *Jobcentres* in einer bestimmten Region:

<http://www.jobcentreplus.gov.uk/JCP/Aboutus/Ouroffices/Search/LocalOfficeSearch.aspx?type=1&name=Local%20Office>

Mehr ueber *Jobcentre Plus*, offene Stellen und Leistungen finden Sie im Internet unter <http://www.jobcentreplus.gov.uk>.

Informationen über die Arbeit als **Lehrer** in Großbritannien finden Sie im Internet unter <http://www.tda.gov.uk/Recruit.aspx> sowie beim British Council unter <http://www.britishcouncil.org/learning-graduate-teacher-programme.htm>. Stellenangebote für das Bildungswesen gibt es vor allem beim **Times Educational Supplement** unter der Adresse <http://www.tes.co.uk/> .

**Ärzte**, die in Großbritannien arbeiten möchten, finden Informationen auf den Internetseiten des National Health Service:

[http://www.nhscareers.nhs.uk/explore\\_oversea.shtml](http://www.nhscareers.nhs.uk/explore_oversea.shtml).

## British Council

Viele interessante Informationen über Studium, Praktika, Schüleraustausch, Ausbildung, Au-Pair und Ferienjobs sowie freiwilliges Arbeiten finden Sie auf den Webseiten des *British Council* unter der Adresse <http://www.britishcouncil.de/d/services/infofiles.htm>.

## Private Vermittlungsagenturen

Private Vermittlungsagenturen sind in den meisten Städten Großbritanniens eine wichtige Anlaufstelle für Arbeitssuchende. Schauen Sie in den "Gelben Seiten" unter *Employment Agencies* oder *Personnel Consultants* nach Adressen und Telefonnummern.

Eine nützliche Anlaufstelle ist die **Recruitment & Employment Confederation (REC)**. Dieser Fachverband der Personalrekrutierungsagenturen kann Sie möglicherweise an eine Vermittlungsagentur verweisen, die Ihnen bei der Arbeitssuche behilflich ist.

### **REC**

**36-38 Mortimer Street**

**London W1N 7RB**

**Tel.: 0044 207 462 3260**

**Fax: 0044 207 255 2878**

**Internet: <http://www.rec.uk.com>**

Es ist möglich, dass für die Dienstleistungen des REC eine Bearbeitungsgebühr berechnet wird.

## Zeitungen

Zeitungen sind ein wichtiges Medium für die Arbeitssuche in Großbritannien. Die überregionalen Tageszeitungen wie **The Guardian** <http://www.guardian.co.uk>, **The Times** <http://www.thetimes.co.uk>, **The Independent** <http://www.independent.co.uk>, **The Daily Telegraph** <http://www.telegraph.co.uk> und **The Financial Times** <http://www.ft.com> veröffentlichen Stellenangebote, die sich vorwiegend an höher qualifizierte Berufsgruppen wie Lehrer, Betriebswirte und Juristen richten. Auch die Wochenzeitung **The Economist** <http://www.economist.com> publiziert Stellenangebote, vorwiegend für Führungskräfte. Viele Tageszeitungen publizieren an mehreren Tagen Stellenangebote, meistens an einem bestimmten Tag für bestimmte Berufsgruppen. Viele Zeitungen zeigen Stellenangebote auch im Internet. Die Stellenangebote aus **The Guardian** sind zum Beispiel unter <http://jobs.guardian.co.uk/> abzurufen. In den regionalen Zeitungen finden sich Stellenangebote für alle möglichen Tätigkeiten im Erscheinungsgebiet der Zeitung. Daneben gibt es eine Vielzahl von Fachblättern und Branchenzeitschriften. Größere Zeitungshändler können Ihnen Auskunft darüber geben, welche Titel auf dem Markt erhältlich sind. Zentralbibliotheken und Berufsberatungsstellen haben oft ebenfalls einige dieser Fachveröffentlichungen vorrätig.

Saison- und Gelegenheitsarbeit gibt es vorwiegend während der Sommermonate in Hotels, Fabriken, Landwirtschaftsbetrieben, Ferienzentren etc. Informationen über solche Stellen finden Sie in einem wachsenden Angebot von Büchern zu diesem Thema. Diese Bücher sind in vielen Buchhandlungen und Bibliotheken erhältlich.

## Bewerbungen

Bewerbungen in Großbritannien sind, auch wenn sie unaufgefordert eingesandt werden, einen Versuch wert. Bewerbungen sollten auf Englisch mit dem Computer geschrieben sein und ein Anschreiben sowie einen tabellarischen Lebenslauf von maximal zwei Seiten umfassen. Beim Anschreiben ist es wichtig auf die Motivation für den gewünschten Job einzugehen. Es ist außerdem üblich Referenzadressen mitzuteilen, das heißt Namen und Adressen von Personen, die bereit sind eine vertrauliche Empfehlung und Beurteilung über den Bewerber abzugeben. **Fotos des Bewerbers sind dagegen nicht üblich und sollten für eine Bewerbung nur dann verwendet werden, wenn der Arbeitgeber dies ausdrücklich verlangt.** Unaufgeforderte Bewerbungen richtet man am besten an große britische Unternehmen oder Organisationen. Bestimmte Berufe sind in Verbänden organisiert, die Ihnen eventuell Auskünfte über Mitgliedsfirmen geben können. Bücher mit Beispielen britischer Bewerbungsschreiben und Lebensläufe findet man in jeder größeren Buchhandlung.

Weitere Informationen über einen Umzug nach Großbritannien finden Sie auf den Webseiten der Europäischen Union unter der Adresse [http://europa.eu.int/citizensrights/index\\_de.cfm](http://europa.eu.int/citizensrights/index_de.cfm).

## 4. EINREISE- UND MELDEPAPIERE

Um nach Großbritannien einreisen und dort arbeiten zu können, brauchen Sie nur einen **gültigen Reisepass oder Personalausweis** eines EU- oder EWR-Mitgliedslandes.

Staatsangehörige der EU- und EWR-Staaten können sich bis zu sechs Monate lang in Großbritannien aufhalten, um Arbeit zu suchen oder sich selbständig zu machen. Haben Sie nach Ablauf von sechs Monaten keine Beschäftigung gefunden, können Sie als Arbeitssuchender nur dann länger in Großbritannien bleiben, wenn Sie weiter aktiv Arbeit suchen und auch wirklich Aussichten haben, eine Stelle zu finden, bzw. über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um Ihren Lebensunterhalt auch ohne Arbeit selbst bestreiten zu können.

Ein Einwohnermeldesystem wie in Deutschland gibt es in Großbritannien nicht.

## 5. GESUNDHEITSWESEN

Wer Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Landes ist und in Großbritannien beschäftigt ist oder Arbeit sucht bzw. dort seinen Lebensmittelpunkt hat, hat Anspruch auf kostenlose medizinische Betreuung durch den **National Health Service** (NHS = Staatlicher Gesundheitsdienst). Der NHS finanziert sich aus dem allgemeinen Steueraufkommen. Krankenversicherungsbeiträge wie in Deutschland gibt es nicht.

Sie sollten sich bei Ihrem örtlichen Gesundheitszentrum melden, um sich bei einem allgemein praktizierenden Hausarzt (*GP* oder *General Practitioner*) des NHS als potentieller Patient registrieren zu lassen. Beachten Sie, dass manche NHS-Ärzte gleichzeitig auch privat praktizieren. Deshalb ist es wichtig, klarzumachen, dass man als NHS-Patient behandelt werden möchte, da sonst möglicherweise die vollen Behandlungskosten aus eigener Tasche zu zahlen sind. In Großbritannien gibt es ein sogenanntes „Lotsensystem“, in dem Patienten sich erst von ihrem allgemein praktizierenden Hausarzt untersuchen und behandeln lassen und sich von diesem bei Bedarf an einen Facharzt bzw. an ein Krankenhaus überweisen lassen. Bei Notfällen und Unfällen werden natürlich direkt die Krankenhäuser eingeschaltet. Der Zahnarzt wird ebenfalls direkt aufgesucht und man sollte sich bei einem NHS Zahnarzt registrieren lassen.

In Großbritannien sind verordnete Medikamente, Zahnbehandlungen, Sehtests und Brillen gebührenpflichtig. Eine Übersicht über die Zuzahlungen finden Sie im Internet auf den Seiten des Gesundheitsministeriums

[http://www.dh.gov.uk/prod\\_consum\\_dh/groups/dh\\_digitalassets/documents/digitalasset/dh\\_099155.pdf](http://www.dh.gov.uk/prod_consum_dh/groups/dh_digitalassets/documents/digitalasset/dh_099155.pdf).

Wenn Sie Geringverdiener sind oder staatliche Sozialleistungen beziehen, können Sie unter Umständen einen Zuschuss zu diesen Gebühren erhalten:

[http://www.dh.gov.uk/en/PolicyAndGuidance/MedicinesPharmacyAndIndustry/Prescriptions/NHSCosts/DH\\_4049391](http://www.dh.gov.uk/en/PolicyAndGuidance/MedicinesPharmacyAndIndustry/Prescriptions/NHSCosts/DH_4049391).

Krankengeld: Wenn Sie in Ihrem Heimatland schon staatliches Krankengeld beziehen, ist dies möglicherweise nach Großbritannien übertragbar. Informieren Sie sich bei den zuständigen Stellen in Ihrem Heimatland, bevor Sie nach Großbritannien kommen.

Wenn Sie während eines Arbeitsaufenthaltes in Großbritannien arbeitsunfähig werden, fragen Sie Ihren Arbeitgeber, was zu tun ist. Sie können sich aber auch an das örtliche DWP-Büro wenden, um sich über Ihre Rechte und die Pflichten Ihres Arbeitgebers zu informieren.

Wenn Sie in Großbritannien leben und für kurze Zeit, etwa für den Urlaub, nach Deutschland oder in ein anderes EU-Land reisen möchten, so sollten Sie Ihre *European Health Insurance* (EHIC) Karte mitnehmen. Damit sind Sie über den NHS auch im europäischen Ausland für den Krankheitsfall abgesichert. Sie erhalten im Krankheitsfall im europäischen Ausland eine Behandlung zu den gleichen Bedingungen wie diejenigen, die in diesem Land versichert sind. Die EHIC Karte können Sie bei jeder Post in Großbritannien beantragen.

Für weitere Auskünfte über Ihre Rechte im Krankheitsfall in Großbritannien wenden Sie sich bitte direkt an das **Department of Health**:

**Department of Health**  
**Richmond House**  
**79 Whitehall**  
**London SW1A 2NS**  
**Tel.: 0044 207 210 4850**  
**Internet: <http://www.dh.gov.uk>**

## 6. SOZIALVERSICHERUNG

Die Leistungen der Sozialversicherung in Großbritannien erstrecken sich auf Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Mutterschaft, Witwenschaft und Renten. Nähere Informationen erteilen die örtlichen *Jobcentres*. Eine Übersicht über alle Sozialleistungen finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.dwp.gov.uk/lifeevent/benefits>.

In Großbritannien teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge (*National Insurance Contributions*). Normalerweise ist der Arbeitgeber für die Einbehaltung der Beiträge zuständig. Der Arbeitnehmer erhält eine Sozialversicherungsnummer (*National Insurance Number*), über die sich seine Beitragszahlungen und Ansprüche nachvollziehen lassen. Informationen darüber, wie Sie eine Sozialversicherungsnummer bekommen, finden Sie auf den Seiten vom [http://www.dwp.gov.uk/lifeevent/benefits/ni\\_number.asp](http://www.dwp.gov.uk/lifeevent/benefits/ni_number.asp).

Personen, die über ein Bruttoeinkommen von weniger als £110 pro Woche verfügen oder die das gesetzliche Rentenalter überschritten haben (zur Zeit 65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen), müssen in Großbritannien keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten.

Alle Personen, die £110 brutto pro Woche oder mehr verdienen, zahlen in der Regel Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 11% des wöchentlichen Bruttolohnes, und zwar bis zu einer wöchentlichen Einkommenshöchstgrenze von £844. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer, wenn sie mehr als £844 pro Woche verdienen, den Sozialversicherungsbeitrag von 11% auf das Einkommen von £844 bezahlen müssen; alles, was über diese Grenze hinausgeht, wird mit einem Beitrag von 1% belastet.

Der Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung beträgt zur Zeit 12.8% des Bruttolohnes des Arbeitnehmers. Bei einem Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers von weniger als £110 pro Woche muss der Arbeitgeber keine Beiträge entrichten. Es gibt keine Einkommenshöchstgrenze für die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber auch bei Einkommen über £844 pro Woche, 12.8% Beiträge auf das volle Einkommen entrichten muss.

Im Gegensatz zu Deutschland müssen im Vereinigten Königreich auch Selbständige Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Eine genaue Auflistung der verschiedenen Sozialversicherungsbeiträge finden Sie bei der staatlichen Sozialversicherungs- und Steuerbehörde **HM Revenue & Customs** (HMRC, ehemals **Inland Revenue**) unter den Adressen <http://www.hmrc.gov.uk/rates/nic.htm> und [http://www.hmrc.gov.uk/employers/rates\\_and\\_limits.htm](http://www.hmrc.gov.uk/employers/rates_and_limits.htm). Bei Fragen können Sie sich auch direkt an die internationale Auskunft der HMRC unter der Telefonnummer 0044 191 2037010 bzw. der Faxnummer 0044 191 2257800 wenden.

Einen **Brutto-Netto-Gehaltsrechner**, mit dem Sie alle in Großbritannien fälligen Abzüge durch die Einkommenssteuer und die Sozialversicherungsbeiträge berechnen können, finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.listentotaxman.com>.

### **Arbeitslosengeld**

Haben Sie in Ihrem Heimatland Anspruch auf Arbeitslosengeld und beziehen es bereits seit mindestens vier Wochen, so können Sie es in Großbritannien weitere drei Monate beziehen, wenn Sie Arbeit suchen. Um Ihr Arbeitslosengeld aus einem anderen Land nach Großbritannien zu übertragen, wenden Sie sich bitte möglichst **frühzeitig** an das Arbeitsamt in Ihrem Heimatland und lassen Sie sich das erforderliche **Formular E303** ausstellen. Um das Arbeitslosengeld ohne Unterbrechung weiterzubeziehen, müssen Sie sich **binnen sieben Tagen** beim nächsten britischen *Jobcentre* anmelden, sonst erhalten Sie erst ab dem Tag Ihrer Anmeldung Arbeitslosengeld in Großbritannien.

**Arbeitslos in Großbritannien:** Wenn Sie in Großbritannien arbeitslos werden, melden Sie sich bei Ihrem örtlichen *Jobcentre*. Sie erhalten dann einen Termin für ein Gespräch mit einem *Client Adviser* (CA = Kundenberater). Der CA bearbeitet Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld (*Job Seeker's Allowance*) und wird Ihnen auch sagen, an wen Sie sich wenden müssen, wenn Sie Anspruch auf Sozialhilfe oder Wohngeld haben. Der CA wird Ihnen auch bei der Arbeitssuche mit Informationen zu freien Stellen und Ausbildungsmöglichkeiten behilflich sein und einen Wiedereingliederungsvertrag mit Ihnen abschließen.

## Renten

Wenn Sie in zwei oder mehr EU-/EWR-Ländern gearbeitet haben, können Sie nach den Vorschriften der EU-Kommission eine Rente aus jedem Land bekommen, in dem Sie in das System eingezahlt haben. Unter Umständen ist es auch möglich, die jeweils in die staatlichen Rentenversicherungen eingezahlten Beiträge anrechnen lassen bzw. zu addieren, um einen Anspruch auf Rentenzahlung geltend zu machen. Für genauere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an das Sozialministerium bzw. den Rentenversicherungsträger Ihres Heimatlandes, bevor Sie nach Großbritannien reisen. Detaillierte Informationen über das britische Rentensystem finden Sie auch unter den Adressen <http://www.thepensionsservice.gov.uk/>, bzw. <http://www.direct.gov.uk/en/Pensionsandretirementplanning/index.htm>.

Das *Citizens Advice Bureau* (Bürgerberatungsbüro) berät kostenlos und unabhängig in allen Fragen des staatlichen Sozialsystems. Das CAB ist in den meisten Städten vertreten.

## 7. STEUERN

Das britische Steuerwesen sieht vor, dass alle Einkünfte, die in Großbritannien erzielt werden, sowie Auslandseinkünfte von in Großbritannien ansässigen Personen steuerpflichtig sind. Wer sich mindestens sechs Monate innerhalb eines Steuerjahres in Großbritannien aufhält, gilt im Sinne des Steuerrechts als ansässig, aber es sind auch unter bestimmten anderen Umständen Steuern zu entrichten.

Erkundigen Sie sich vor Ihrer Einreise nach Großbritannien auch bei Ihrer eigenen Steuerbehörde.

In Großbritannien setzen Sie sich mit dem nächsten örtlichen Büro der **HM Revenue & Customs** in Verbindung. Die Anschrift bzw. Telefonnummer entnehmen Sie bitte den Gelben Seiten, oder Sie wenden sich direkt an die internationale Auskunft der HMRC unter der Telefonnummer 0044 151 210 2222.

### Einkommensteuer

Alle Einkünfte aus einer Beschäftigung in Großbritannien können sowohl in Großbritannien als auch in Ihrem Land steuerpflichtig sein. Dies hängt von bestimmten Voraussetzungen ab, z.B. der Dauer der im Ausland verbrachten Zeit, den Umständen der Beschäftigung usw. Allerdings haben alle EU-Länder gegenseitige Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, was für Sie bedeutet, dass Sie dasselbe Einkommen nicht zweimal versteuern müssen.

Einkommensteuer wird auf die folgenden Einkünfte erhoben: Lohn bzw. Gehalt, Zulagen, andere in Großbritannien entstandene Einkünfte (Gewinne, Mieten, Zinsen, Dividenden, Jahresrenten und Ruhegehälter), Nutzung eines Autos, vom Arbeitgeber gezahlte Beiträge zur Kranken-/ Lebensversicherung usw. Für jede Person gibt es persönliche Freibeträge. Im Steuerjahr 2009/2010 liegt der persönliche Grundfreibetrag bei £6.475 pro Jahr; ältere Menschen ab 65 bzw. 75 Jahren können größere persönliche Freibeträge in Anspruch nehmen ( £9.490 bzw. £9.640). Nach Abzug der persönlichen Freibeträge wird

die Einkommensteuer zu den Sätzen von 22% oder 40% berechnet. Es gibt in Großbritannien also zwei Steuersätze für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit die über den Steuerfreibeträgen liegen. Für das Finanzjahr 2009/2010 (vom 1. April 2009 bis zum 31. März 2010) gelten die folgenden Steuersätze:

- **Starting rate for savings**      **10%**    **£0 – £2.440**
- **Basic Rate**                      **20%**    **£0 – £37.400**
- **Higher Rate**                    **40%**    **über £37.400**

Beispiel: Sie sind alleinstehend und beziehen ein Jahresgehalt von £28.000. Nach Abzug des Freibetrags von £6.475 bleiben Ihnen £21.525 an zu versteuerndem Einkommen, das mit einem Steuersatz von 20% versteuert wird (Basic Rate).

Sollte Ihr zu versteuerndes Einkommen nach Abzug der Freibeträge über £37.400 betragen, so werden Einkommen bis 37.400 mit 20% und der über £37.400 hinausgehende Betrag mit 40% besteuert. Eine genaue Aufstellung der Einkommenssteuer finden Sie auf den Internetseiten der *HM Revenue & Customs* unter der Adresse <http://www.hmrc.gov.uk/rates/it.htm>.

Einen **Brutto-Netto-Gehaltsrechner**, mit dem Sie alle in Großbritannien fälligen Abzüge durch die Einkommenssteuer und die Sozialversicherungsbeiträge berechnen können, finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.listentotaxman.com>.

Zusätzlich gibt vor allem für Familien mit Kindern und Geringverdiener ein System der Steuergutschriften (*Tax Credits*), über das monatliche Lohnsubventionen gezahlt werden. Weitere Informationen über die *Tax Credits* finden Sie bei HM Revenue & Customs <http://www.hmrc.gov.uk/leaflets/credit.htm>.

Für die meisten Arbeitnehmer wird die Steuer nach dem *Pay-As-You-Earn (PAYE)* Verfahren monatlich oder wöchentlich automatisch vom Lohn abgebucht. Dazu teilt die *HM Revenue & Customs* Ihnen eine Steuerkennziffer (*PAYE Code*) zu, der Ihrem Arbeitgeber mitgeteilt wird. Die Steuerkennziffer enthält Informationen über die Ihnen zustehenden Freibeträge und eventuelle Steuergutschriften für Geringverdiener (*Working Tax Credits*). Dies ermöglicht dem Arbeitgeber, Ihre Steuer direkt zu berechnen und an die *HM Revenue & Customs* weiterzuleiten. Am Ende eines jeden Steuerjahres bekommen Sie von Ihrem Arbeitgeber ein P60 Formular, auf dem Ihre Steuerzahlungen und Sozialversicherungsbeträge aufgelistet sind. Bitte bewahren Sie dieses Formular sorgfältig auf.

Sollten Sie Ihr Arbeitsverhältnis beenden (um z.B. den Arbeitgeber zu wechseln oder nach Deutschland zurückzukehren), so fordern Sie von Ihrem Arbeitgeber ein P45 Formular. Auf diesem Formular steht Ihr *PAYE Code*, die im Steuerjahr erhaltene Gehaltssumme und die bis dato gezahlten Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge. Das P45 übergeben Sie dann Ihrem neuen Arbeitgeber oder heften die relevanten Informationen an Ihr P85 Formular (s.u.).

In der Regel müssen Arbeitnehmer im Vereinigten Königreich keine Steuererklärungen ausfüllen. Diese sind nur fällig, wenn Sie selbstständig sind oder Ihre Einkommensverhältnisse komplex sind (z.B. es bestehen weitere Einkünfte aus Investments oder Vermietungen). Weitere Informationen zu Steuererklärungen und der

damit verbundenen selbstständigen Berechnung Ihrer Steuer (*Self-Assessment*) finden Sie unter <http://www.hmrc.gov.uk/individuals/tmaself-assessment.shtml>.

Beenden Sie Ihr Arbeitsverhältnis während eines Steuerjahres um nach Deutschland (oder in ein anderes Land) zu ziehen, steht Ihnen gegebenenfalls eine Steuerrückerstattung zu. Um diese zu beantragen benötigen Sie ein P85 Formular von der *HM Revenue & Customs*. Falls Sie nach einem längeren Arbeitseinsatz für Ihre deutsche Firma das Vereinigte Königreich wieder verlassen, benötigen Sie ein P85(S) Formular. Das P85 oder P85(S) schicken Sie ausgefüllt und zusammen mit den Abschnitten 2 und 3 Ihres P45 an Ihr *Local Tax Office*. Vergessen Sie nicht, sich Kopien aller Originaldokumente zu machen! Die Formulare können Sie aus dem Internet herunterladen

[http://www.hmrc.gov.uk/nonresidents/iwtclaim\\_repayment\\_upon\\_leaving\\_uk.shtml](http://www.hmrc.gov.uk/nonresidents/iwtclaim_repayment_upon_leaving_uk.shtml).

### **Mehrwertsteuer (VAT)**

Der Standardsatz für die Mehrwertsteuer beträgt 17,5%, der reduzierte Mehrwertsteuersatz liegt bei 5%. Auf bestimmte Waren und Dienstleistungen wird keine Mehrwertsteuer erhoben, z.B. auf Mieten und Kinderbekleidung.

### **Gemeindesteuern (Council Tax)**

Hierbei handelt es sich um Abgaben an die Gemeinde zur Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungen an Ihrem Ort. Bemessungsgrundlage hierfür ist der Wert Ihres Grundbesitzes. Die Kommunalbehörden sind für die Einziehung dieser Steuer zuständig. Sie erteilen Ihnen auch nähere Informationen. Im Internet finden Sie Auskünfte über die *Council Tax* unter der Adresse [http://www.voa.gov.uk/council\\_tax/index.htm](http://www.voa.gov.uk/council_tax/index.htm).

## **8. ARBEITEN**

Beachten Sie bitte: **Kündigungsschutzrechte**, die Sie in Ihrem Heimatland genießen, erstrecken sich nicht auf eine Beschäftigung in Großbritannien. Die Bedingungen einer Beschäftigung werden zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber ausgehandelt.

### **Arbeitsverträge**

Wenn Ihnen ein Arbeitsvertrag angeboten wird, prüfen Sie bitte genau, in welcher Form und zu welchen Terminen Ihr Lohn bzw. Gehalt ausgezahlt wird.

Es gibt gesetzliche Vorschriften über die maximale Arbeitszeit. Danach dürfen Arbeitnehmer im Durchschnitt nicht länger als 48 Stunden pro Woche arbeiten. Üblich ist für die meisten Arbeitnehmer eine 37,5-Stunden-Woche sowie ein Urlaubsanspruch von mindestens vier Wochen. Zahlung von gesetzlichem Krankengeld beginnt nach vier Tagen, aber die Firmen stocken diesen Betrag bei langjährigen Mitarbeitern üblicherweise durch eigene Krankengeldregelungen auf.

Es besteht für die Arbeitgeber keine Pflicht, Gewerkschaften in Verhandlungen oder als Vertreter der Arbeitnehmer anzuerkennen, aber dennoch gibt es die Gewerkschaften, und

sie verhandeln in vielen Branchen im Auftrag der Arbeitnehmer. Betriebsräte sind nicht gesetzlich vorgeschrieben, und es gibt sehr wenige.

### **Bezahlung**

Seit dem 1. April 1999 gibt es in Großbritannien gesetzliche Mindestlöhne. Beschäftigte, die zwischen 18 und 21 Jahre alt sind, haben ab dem 1. Oktober 2009 Anspruch auf einen Stundenlohn von £4,83 und Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren auf £3,57. Für Beschäftigte, die 22 Jahre oder älter sind, beträgt der Mindeststundenlohn £5,80. Diese Mindestlöhne können nur unterschritten werden, wenn im Gegenzug Unterkunft oder eine anerkannte Ausbildung angeboten werden. Das *Department for Business, Innovation and Skills* (BIS, Ministerium für Wirtschaft, Innovation und Qualifikationen) bietet unter der Telefonnummer 0845 6000 678 sowie im Internet umfangreiche Informationen zu den gesetzlichen Mindestlöhnen <http://www.berr.gov.uk/employment/pay/index.html>. Auskünfte erteilt auch die *Low Pay Commission*, die die Regierung berät und die Einhaltung der Mindestlöhne überwacht, unter der Adresse <http://www.lowpay.gov.uk/> erreichen.

### **Kündigung**

Das Amt für Beratung und Schlichtung bei Arbeitsstreitigkeiten (*Advisory, Conciliation and Arbitration Service*, ACAS) hat das Ziel eine „Verbesserung der Leistung und Effektivität der Betriebe“ zu erreichen durch die „Bereitstellung einer unabhängigen und unparteiischen Einrichtung zur Verhinderung und Lösung von Streitigkeiten und zur Schaffung harmonischer Beziehungen am Arbeitsplatz“.

Wenn Arbeitsstreitigkeiten auftreten, kann das ACAS behilflich sein, indem es eine Schlichtung anbietet. Die Schlichtung ist nicht bindend, sie versucht vielmehr, die Parteien durch Gespräche und Verhandlungen in die Lage zu versetzen, selbst eine Einigung zu finden. Beispiele für Beschwerden, bei denen das ACAS vermitteln kann, sind unfaire Kündigung, ungleiche Löhne trotz gleicher Arbeit oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit. Sie erreichen ACAS unter der Telefonnummer 08457 474747 und im Internet unter der Adresse <http://www.acas.org.uk>. Die Telefondienste von ACAS werden auf vertraulicher Basis angeboten.

### **Chancengleichheit**

In Großbritannien gibt es einen umfangreichen gesetzlichen Schutz von Diskriminierung auf Grund des Alters (vom 1. Oktober 2006), einer Behinderung, des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und des Glaubens sowie der sexuellen Orientierung. Der Schutz gilt für alle Lebensbereiche, also etwas am Arbeitsplatz, in der Ausbildung, im Wohnungswesen und in der Werbung. Zu den wichtigsten gesetzlichen Schutzmaßnahmen gehören der ***Race Relations Act*** von 1976 und der ***Sex Discrimination Act*** und ***Equal Pay Act*** von 1975, die zum Beispiel Frauen das Recht auf den gleichen Lohn wie Männer garantiert, wenn sie eine gleichartige Arbeit verrichten. Die Einhaltung der Gesetze wird von der ***Commission for Equality and Human Rights (EHRC)*** überwacht (<http://www.equalityhumanrights.com>).

### **Arbeitsrecht**

Umfangreiche Auskünfte über das britische Arbeitsrecht und Ihre Rechte als Arbeitnehmer erhalten Sie im Internet auf den Webseiten des Wirtschaftsministeriums (<http://www.berr.gov.uk/whatwedo/employment/index.html>) und dem Portal für öffentliche Dienstleistungen (<http://www.direct.gov.uk>).

## 9. WOHNEN & LEBENSHALTUNGSKOSTEN

Die Wohnungssuche ist in Großbritannien nicht einfach. Es wird empfohlen, sich vor der Reise nach Großbritannien um eine Unterkunft zu kümmern.

### Mietwohnungen

Kurzzeitunterkünfte können über ein örtliches Fremdenverkehrsamt gebucht werden.

Mietwohnungen werden häufig im Anzeigenteil der örtlichen Zeitungen angeboten, aber es gibt auch viele Immobilienbüros, die sich mit der Vermittlung von Mietwohnungen befassen. Auch in Schaufenstern werden Wohnungsanzeigen angebracht. Möblierte und unmöblierte Wohnungen können auch bei privaten Vermietern und Wohnungsgenossenschaften angemietet werden. In den meisten Gegenden können Sie für kurze Zeit auch in Hotels und Pensionen unterkommen. Eine Vorauszahlung einer Monatsmiete sowie die Hinterlegung einer Kautions ist üblich. Wenn Sie eine Agentur bemüht haben, müssen Sie auch mit einer zusätzlichen Gebühr rechnen. Neuvermietungen von Wohnungen unterliegen dem *Housing Act* von 1988. Es gibt im wesentlichen zwei Arten von Neuvermietungen: gesicherte Mietverhältnisse mit langfristigem Mieterschutz und gesicherte befristete Mietverhältnisse mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten.

Mieter haben in Großbritannien gesetzliche Rechte. Mieter ohne gerichtliches Räumungsurteil aus ihrer Wohnung herauszusetzen, ist illegal. Es ist auch strafbar, Mieter zu belästigen, um sie zum Auszug zu bewegen. Fälle von Belästigung oder unrechtmäßigem Heraussetzen sollten Sie der Kommunalbehörde anzeigen, die eine Strafverfolgung einleiten kann. Neben den privat vermieteten Wohnungen gibt es auch einige Häuser und Wohnungen, die von gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften vermietet werden. Sie erhalten öffentliche Zuwendungen, durch die sie die Mieten auf einem erschwinglichen Niveau halten können. Darüber hinaus bieten sie Wohnungen auf Teileigentumsbasis an. Die Mieten können je nach Größe und Ausstattung sowie nach Ort stark variieren. Am höchsten sind die Mieten in London und in Südostengland.

### Wohneigentum

Bei einem langfristigen Aufenthalt in Großbritannien empfiehlt es sich aus Kostengründen eine Wohnung bzw. Haus zu kaufen. Fast alle Briten leben in Wohneigentum und der Immobilienmarkt ist sehr lebhaft. Wenn Sie Wohneigentum erwerben möchten, können Sie sich vor Ort bei den Immobilienbüros (*estate agents* bzw. *solicitors* in Schottland) oder im Anzeigenteil der Zeitungen über Häuser und Wohnungen informieren. Wenn Sie ein Haus oder eine Wohnung kaufen möchten, können Sie einen Hypothekenkredit aufnehmen. Hypothekenkredite werden leichter vergeben als in Deutschland.

### Wohngeld

Wenn Sie ein niedriges Einkommen oder Sozialhilfe beziehen, sind Sie unter Umständen berechtigt, bei Ihrer Kommunalbehörde Wohngeld (Housing Benefit, [http://www.direct.gov.uk/en/MoneyTaxAndBenefits/BenefitsTaxCreditsAndOtherSupport/On\\_a\\_low\\_income/DG\\_10018926](http://www.direct.gov.uk/en/MoneyTaxAndBenefits/BenefitsTaxCreditsAndOtherSupport/On_a_low_income/DG_10018926)) zu beantragen. Erkundigen Sie sich bei der Stadtverwaltung nach weiteren Einzelheiten.

### **Lebenshaltungskosten**

Im Durchschnitt liegen die Lebenshaltungskosten in Großbritannien über denen in Deutschland, nicht zuletzt wegen der höheren Mehrwertsteuer. Das Leben in London, der teuersten Stadt der Europäischen Union und einer der fünf teuersten Städte weltweit, ist besonders kostspielig. Leider liegt uns jedoch kein direkter und ausführlicher Vergleich der Lebenshaltungskosten vor.

## **10. BILDUNG**

Die Bereitstellung von Bildungseinrichtungen unterliegt in England, Schottland und Wales den *Local Education Authorities*, d.h. den Bildungsämtern der Kommunen. In Nordirland liegt die Verantwortung für Bildung bei der Zentralregierung, die jedoch mit den kommunalen Bildungsämtern zusammenarbeitet.

Für detaillierte Informationen über die Bildungseinrichtungen in bestimmten Teilen des Vereinigten Königreichs sollten Sie das *Education Department* (Bildungsabteilung) der jeweiligen Kommune (*Council*) ansprechen. Die Telefonnummer finden Sie im örtlichen Telefonbuch unter dem Namen der Kommune.

Im Vereinigten Königreich besteht eine allgemeine Schulpflicht für die Zeit zwischen dem 5. und 16. Lebensjahr.

### **Der einheitliche Lehrplan**

In England, Wales und Nordirland wird nach einem landesweit einheitlichen Lehrplan (*National Curriculum*) unterrichtet. Er beginnt bei der Schulbildung von fünfjährigen und begleitet die gesamte staatliche Schulbildung in vier Stufen bis zum Alter von sechzehn Jahren. Der Lehrplan legt fest, welche Kernfächer die Schüler belegen müssen, welche Inhalte vermittelt werden sollen und welches Lernniveau zu erreichen ist. Jedes Fach hat klar definierte Lernziele für jede Stufe und die Fortschritte der Schüler werden auf der Basis von Beurteilungen durch die Lehrer und landesweiten Prüfungen mit dem geplanten Lernniveau verglichen.

In Schottland macht der Bildungsminister Vorschläge und Anleitungen für Schulen und kommunale Bildungsämter, auf die das schottische Entwicklungsprogramm (*Development Programme*) für Schüler zwischen fünf und vierzehn aufbaut.

### **Vorschulerziehung**

Vorschulerziehung wird in verschiedenen Formen angeboten, von kostenpflichtigen privaten oder auch kostenlosen kommunalen Kindergärten. Dabei hat jedes Kind, das vier

Jahre oder älter ist, Anspruch auf einen Platz in einem der kommunalen Kindergärten. Vorschulerziehung für dreijährige Kinder in kommunalen Kindergärten wird ebenfalls angeboten. Plätze in privaten Kindergärten für Kinder, die jünger als drei Jahre sind, müssen normalerweise von den Eltern bezahlt werden. Viele Kinder, die jünger sind als fünf sind, besuchen kommunale Kindergärten oder Vorschulklassen, die an Grundschulen angeschlossen sind. Andere besuchen Spielgruppen, die von privaten Kindergärten oder Elterninitiativen und karitativen Einrichtungen organisiert werden. Es gibt auch Schulen, die eine Strategie der frühen Aufnahme verfolgen und Kindern, die jünger sind als fünf Jahre sind, besondere Aufnahmeklassen (*reception classes*) anbieten. Der Besuch all dieser Einrichtungen ist freiwillig und die Betreuung findet auf Halbtags- oder Ganztagsbasis statt, d.h. von wenigen Stunden bis zu fünf Tagen die Woche.

### **Grundschulen**

In England und Wales besuchen die Kinder im Alter von fünf bis elf die Grundschule (*Primary School*). Die Grundschule unterteilt sich normalerweise in eine *Infant School* (bis 7 Jahre) und in eine *Junior School* (bis 11 Jahre).

### **Weiterführende Schulen**

Die meisten Schüler besuchen Gesamtschulen, die einen breitgefächerten Unterricht für fast jede Begabungsstufe anbieten. Die Schulpflicht besteht bis zum 16. Lebensjahr. Mit 16 legen Schüler die *GCSE* Prüfung ab.

### **Oberstufe**

Schulformen für Schüler ab 16 Jahren sind die *Sixth Form* und das *Sixth Form College* (nur in England und Wales), die *Tertiary Colleges* und die *Colleges of Further Education*. Dem deutschen Abitur entsprechen dabei die *A-level* Prüfungen, die zentral organisiert sind und an alle Schüler die gleichen Anforderungen stellen.

### **Staatliche Schulen**

Die meisten Schüler besuchen staatliche Schulen, für die die Eltern keine Schulgebühren bezahlen müssen. Grundschulen sind in der Regel koedukativ. Auch die meisten weiterführenden Schulen sind koedukativ, doch gibt es auch einige staatliche Jungen- bzw. Mädchenschulen. Es gibt nur wenige staatliche Internate. Nähere Informationen gibt es bei der *State Boarding School Association* (<http://www.sbsa.org.uk>).

### **Unabhängige Schulen**

Ungefähr 10% aller Schüler im Vereinigten Königreich besuchen unabhängige Schulen (*independent schools*). Die größeren unabhängigen Schulen sind auch als *public schools* bekannt. Unabhängige Schulen erhalten keine staatliche Unterstützung; die meisten Einnahmen kommen aus den Schulgebühren, die die Eltern bezahlen müssen, oder aus Investitionen. Die meisten Internate sind unabhängige Schulen. Obwohl diese Schulen sich selbst finanzieren und verwalten, unterstehen sie staatlicher Aufsicht, um sicherzustellen, dass sie die Standards für die Lehreinrichtungen, die Unterkunft sowie den Unterricht erfüllen. Ratschläge und weitere Auskünfte können vom *Independent Schools Council* (<http://www.isc.co.uk>) unter der Telefonnummer **0044 207 766 7070** eingeholt werden.

Informationen zu deutsch-britischen Schul- und Jugendbegegnungen finden Sie im Internet unter <http://www.ukgermanconnection.org> bzw. beim **British Council**:

**The British Council**  
**Alexanderplatz 1**  
**10178 Berlin**  
**Tel.: 0180 145 145 0**  
**Fax: 030 31 10 99 20**  
**Email: [education@britishcouncil.de](mailto:education@britishcouncil.de)**  
**Internet: <http://www.britishcouncil.de/d/education/eduinfo.htm>**

### Studium

Universitäten und *Colleges of Higher Education* bieten Studiengänge, Postgraduiertenstudien, Forschungsmöglichkeiten, *Higher Diplomas*, *Higher Certificates* und eine beschränkte Zahl von Berufsabschlüssen an, die im Rahmen eines Vollzeitstudiums erworben werden können. Weitere Auskünfte erteilt der British Council:

**The British Council**  
**Alexanderplatz 1**  
**10178 Berlin**  
**Tel.: 0180 145 145 0**  
**Fax: 030 311 099 20**  
**Email: [education@britishcouncil.de](mailto:education@britishcouncil.de)**  
**Internet: <http://www.britishcouncil.de/d/education/eduinfo.htm>**

### Erwachsenenbildung

Neben den Universitäten bieten auch die kommunalen Behörden Erwachsenenbildungsprogramme an. Genaueres können Sie bei Ihrer örtlichen *Education Authority* erfragen.

Die *Open University* bietet landesweit und auch für Personen in Deutschland Fernstudien an, die zu Studienabschlüssen in verschiedenen Fachrichtungen führen können. Hierfür werden meist keine vorherigen Qualifikationen verlangt. Auskünfte erteilt:

**Open University**  
**PO Box 197**  
**Milton Keynes**  
**MK7 6BJ**  
**Tel.: 0044 870 333 4340**  
**Internet: <http://www.open.ac.uk>**

In Deutschland gibt es außerdem drei Kontaktbüros, deren Kontaktinformationen Sie im Internet finden <http://www3.open.ac.uk/contact/details.aspx?countryid=24> .

## **11. ANERKENNUNG VON QUALIFIKATIONEN**

## Akademische Qualifikationen

Die folgende Stelle kann Ihnen beim Vergleich Ihrer Qualifikationen mit denen in Großbritannien anerkannten Qualifikationen helfen:

### **The International Jobsearch Advice Team**

**Jobcentre Plus Regional Office**

**6th Floor**

**Whitehall II**

**Whitehall Quay**

**Leeds**

**LS1 4HR**

**Tel.: 0044 113 307 8090**

**Fax: 0044 113 307 8213**

**E-mail: [international-jobsearchadvice@jobcentreplus.gsi.gov.uk](mailto:international-jobsearchadvice@jobcentreplus.gsi.gov.uk)**

Es ist auch möglich, Ihre beruflichen Qualifikationen durch das *National Academic Recognition Information Centre (NARIC)* in das britische Qualifizierungssystem einordnen zu lassen. NARIC ist ein internationales Netzwerk und ist in allen EU-Mitgliedsstaaten vertreten. Die Dienstleistungen von NARIC können kostenpflichtig sein. Sie erreichen NARIC in Großbritannien unter der folgenden Adresse:

### **Qualifications & Skills Division**

**UK NARIC**

**Oriel House**

**Oriel Road**

**Cheltenham**

**Gloucester**

**GL50 1XP**

**Tel.: 0044 870 990 4088**

**Fax: 0044 870 990 1560**

**Website: <http://www.naric.org.uk>**

**Email: [info@naric.org.uk](mailto:info@naric.org.uk)**

Um EU-Staatsangehörigen die Arbeit in anderen EU Mitgliedsländern zu ermöglichen ohne sich neu beruflich qualifizieren zu müssen, wurde das Allgemeine System zur Gegenseitigen Anerkennung von Beruflichen Qualifizierungen eingeführt. Dieses System basiert auf drei EU Richtlinien 89/48/EEC, 92/51/EEC und 99/42/EEC. Die Richtlinien decken alle anerkannten Berufe ab.

Um unter die Richtlinie 89/48/EEC zu fallen, müssen Sie erfolgreich eine Qualifizierung nach Abschluss der Schule von mindestens drei Jahren Dauer an einer Universität oder anderen Hochschuleinrichtung abgeschlossen haben. Sie müssen auch erfolgreich jede berufliche Ausbildung abgeschlossen haben, die für den jeweiligen Beruf vorausgesetzt wird. Richtlinie 92/51/EEC deckt die Berufe ab, für die kein Hochschulstudium nötig ist und 99/42/EEC betrifft Personen mit handwerklichen Qualifikationen.

**Website: <http://www.europeopen.org.uk/>**

## 12. KULTUR & TOURISMUS

Touristische Informationen erhalten Sie bei Visit Britain:

Internet: <http://www.visitbritain.de>

## 13. RECHTSFRAGEN

Wenn Sie im Vereinigten Königreich sind, unterliegen Sie den Gesetzen des Vereinigten Königreichs. Bei rechtlichen Problemen wenden Sie sich bitte an Ihre Botschaft. Die deutsche Botschaft in London bzw. das Generalkonsulat in Edinburgh können Sie unter der folgenden Adresse erreichen:

**Deutsche Botschaft / Embassy of the Federal Republic of Germany**

**23 Belgrave Square**

**London**

**SW1X 8PZ**

**Tel.: ++44 (0) 207 824 13 00**

**Fax: ++44 (0) 207 824 14 49**

**Internet: <http://www.london.diplo.de/Vertretung/london/de/Startseite.html>**

Die deutsche Botschaft bietet im Internet unter der viele nützliche Hinweise und allgemeine Informationen für Deutsche, die in Großbritannien leben und arbeiten möchten.

***Wir wünschen Ihnen bei Ihrer Arbeitssuche viel Erfolg und einen angenehmen Aufenthalt im Vereinigten Königreich.***